VORLÄUFIGE ENTGELTLISTE FÜR DIE UNSCHÄDLICHE BESEITIGUNG VON TIERKÖRPERN, TIERKÖRPERTEILEN, TIERISCHEN ERZEUGNISSEN SOWIE SONSTIGEN ENTSORGUNGEN mit Wirkung vom 01.01.2023 bis zur Genehmigung einer endgültigen Entgeltliste für das Jahr 2023

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser vorläufig genehmigten Entgeltliste erhoben.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben ist neben dem Besitzer der Tierkörperteile auch der Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzt (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von sonstigen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (TNP). Die nachgehende Entgeltliste ist für die Entgeltschuldner verbindlich.

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EU)Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgungen
- D) Allgemeine Bestimmungen

A) Tierkörper

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere wird je nach Tierart und je Tierkörper ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Entgelt für die Sammlung sowie für die Verarbeitung zusammensetzt:

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort:
- 47,00€

 b) Das Entgelt für die Verarbeitung beträgt pro Stück

- bei Rindern bis 3 Monaten oder vergleichbaren Tieren	70 kg	14,43 €
- bei Rindern bis 12 Monaten oder	200 kg	41,23 €
vergleichbaren Tieren - bei Rindern bis 24 Monaten oder vergleichbaren Tieren	400 kg	82,45€
- bei Rindern über 24 Monaten oder vergleichbaren Tieren	550 kg	113,37 €
- bei Schafen und Ziegen	45 kg	9,28 €
- bei Lämmern	12 kg	2,47 €
- bei Pferden oder vergleichbaren Tieren	450 kg	92,76 €
- bei Fohlen oder vergleichbaren Tieren	120 kg	24,74 €
- bei Schweinen oder vergleichbaren Tieren	90 kg	18,55 €
- bei Mastferkeln bis 25 kg	25 kg	5,15€
- bei Saugferkeln bzw. totgeborenen Ferkeln	1 kg	0,21 €

 Für die Beseitigung von Geflügel-, Fisch und sonstigen Tierkörpern (Kategorie 1 und 2) im

Behälter sind, zuzüglich zu den Entgelten gemäß Absatz 1a), je Behälter ab einem Rauminhalt

von:

10111		
bis zu 240 ltr.	155 kg	31,95€
bis zu 360 ltr.	235 kg	48,44 €
bis zu 1.100 ltr.	660 kg	136,05€
zu zahlen		

 d) Soweit die verendeten Tiere und, im Falle der Entsorgung im Behältersystem, die sonstigen tierischen Nebenprodukte nicht abholbereit zur Verfügung gestellt werden, ist zusätzlich zu den Entgelten nach Absatz 1a) bis 1c) für jede angefangene Arbeitsstunde ein Entgelt zu zahlen von:

e) Für die Leistungen der SecAnim bei Sektionen werden folgende zusätzliche Entgelte erhoben:

- Einhufer	20,00€
- Übrige Tierarten	10,00€
jeweils pro Stück	

B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

1. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter (Umleerverfahren) wird

Sch Beh Sch rich Stä der	Entsorgungsentgelt erhoben, welches nlachttier, einem nälterentgelt und einem Entgelt für die nlachtungen tet sich nach den amtlichen Schlachtz dte auf Basis amtlichen Fleischbeschau ermittelt den.	Sammlung zusammen	setzt. Die Anzahl der
a)	Das Entgelt für die Sammlung beträg und demselben Ort	t pro Anfahrt an ein	40,00€
b)	Das Grundentgelt pro Schlachttier na Schlachtzahlen beträgt: - Ferkel- oder Lammschlachtung - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung - Rinder- oder Pferdeschlachtung	ach den amtlichen	0,81 € 2,70 € 10,80 €
c)	Das Entgelt pro Behälter Schlachtabfall beträgt: bis zu 240 I bis zu 360 I	165 kg	19,18 €
	bis zu 1.100 l	250 kg 750 kg	29,07 € 87,20 €
d)	Für die Entsorgung von tierischen Neuschlachtbetrieben im Groß- containerwechselverfahren (Mindesta mehr als 50.000 Gesamt- schlachtungen oder mehr als 5.000 Rinderschlachtungen im Kalenderjah Entsorgungsentgelt aus einem Entge Die Höhe des Entgeltes ergibt sich a der folgenden Staffelung:	auslastung 6 t) mit ur ergibt sich das elt pro Schlachtung.	
	Bei mehr als 50.000 Gesamtschlacht Rinderschlachtungen im Kalenderjah - Ferkel- oder Lammschlachtung - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-,		1,15 € 3,85 €
	Schaf- oder Ziegenschlachtung - Rinder- oder Pferdeschlachtung		5,35 €
	Bei mehr als 200.000 Gesamtschlach Rinderschlachtungen im Kalenderjah - Ferkel- oder Lammschlachtung - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung		1,13 € 3,78 €
	 Rinder- oder Pferdeschlachtung Bei mehr als 500.000 Gesamtschlachtungen im Kalenderja Ferkel- oder Lammschlachtung Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung 	ıhr	15,12 € 0,09 € 0,31 €

2. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein 40,00 € und demselben Ort

b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:

bis zu 240 l		165 kg	29,47 €
bis zu 360 l		250 kg	44,65 €
bis zu 1.100 l	•	750 kg	133,96 €

3. Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Tankwagen

Für die Entsorgung von Blut aus Schlachtungen wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem gewichtsabhängigen Entgelt je angefangene t sowie einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Ermittlung des Gewichts erfolgt auf der amtlich geeichten Großfahrzeugwaage bei der SecAnim.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein 40,00 € und demselben Ort

b) Das Entgelt je angefangene 1.000 kg 178,61 € Gewichtstonne (1.000 kg) beträgt

C) Sonstige Entsorgungen

1. Sonderentsorgungen

Für die Entsorgung wie Entsorgungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie bei Betriebshavarien und Verkehrsunfällen und in Tierseuchenfällen beträgt das Entgelt für die Abholung und Verarbeitung additiv:

pro angefangene Stunde für
 Fahrzeug und Fahrer
 pro angefangene Stunde für jeden
 34,99 €

weiteren Mitarbeiter

 pro angefangene 1.000 kg tierischer Nebenprodukte 179,48 €

2. Entsorgung von verdorbenen Lebensmittel und Fleischprodukte

Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel und Fleischprodukte wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem Behälterentgelt sowie einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein 40,00 € und demselben Ort

b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:

bis zu 240 l	165 kg	29,47 €
bis zu 360 l	250 kg	44,65€
bis zu 1.100 l	750 kg	133,96 €

3. Heim-, Haus- und Labortiere

Für die Entsorgung von Wildtieren, Hunden, Katzen, sowie anderen kleinen Haustieren werden

folgende Entgelte erhoben:

- pro Stück
- pro Stück bei Anlieferung
25 kg
25 kg
21,00 €

Das Entgelt bei Entsorgung im Behälter setzt sich zusammen aus einem Behälterentgelt sowie einem Entgelt für die Sammlung.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein 40,00 € und demselben Ort

b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:

bis zu 240 l	165 kg	65,10 €
bis zu 360 l	250 kg	98,70 €
bis zu 1.100 l	750 kg	277,21€

D) Allgemeine Bestimmungen

1) Entgeltschuldner

Entgeltpflichtig sind die Besitzer von tierischen Nebenprodukten, die nach dem TierNebG der SecAnim als Beseitigungspflichtigem anzugeben sind. Die Besitzer von verendeten Tieren haben der SecAnim diese, an befahrbaren Straßen und Plätzen, abholbereit zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Behältersystem sind diese befüllt und ebenfalls abholbereit zur Verfügung zu stellen. Die Benutzer einer Schlachtstätte haben dem Betreiber der Schlachtstätte die tierischen Nebenprodukte zur Abholung zu überlassen. Benutzer und Betreiber der Schlachtstätte sind Entgeltschuldner.

2) Sammelbehälter

Für die Abholung von tierischen Nebenprodukten aus Schlachtungen, sowie von Geflügel, Hunden, Katzen, Kaninchen, Edelpelztieren und vergleichbaren Tierkörpern und Erzeugnissen hat der Entgeltschuldner die erforderlichen Behälter kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffenheit bestimmt die SecAnim.

3) Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte durch Betriebsstörungen, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch höhere Gewalt, durch Naturereignisse, durch behördliche Verfügung eingeschränkt oder durch Fehlverhalten des Benutzers unterbrochen, so entsteht daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. auf Erlass oder Ermäßigung der Entgelte.

4) Entgeltanspruch

- a) Der Anspruch auf Entgelte, mit Ausnahme der Entgelte gemäß Abschnitt
 B), entsteht mit der Abholung und bei der Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei dem Verarbeitungsbetrieb oder dem Zwischenbehandlungsbetrieb (Sammelstelle)
- b) Der Anspruch auf Entgelte gemäß Abschnitt B) entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats (Erhebungszeitraum)

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungsstellung zu schaffen. Die SecAnim Südwest GmbH, Rivenich, ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.